

**378 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

2. 2. 1967

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom  
über die Anrechnung von Ruhestandszeiten  
und über die Gewährung von Zulagen an  
Bundesbeamte (Zwischenzeitengesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

§ 1. (1) Einem Bundesbeamten, der nach einer nach § 4 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, erfolgten Ruhestandsversetzung vom Bund wieder in den Dienststand aufgenommen wurde, ist die bis zur Aufnahme in den Dienststand im Ruhestand verbrachte Zeit, längstens jedoch die Zeit bis zum 30. Juni 1951, für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Gänze anzurechnen. In gleicher Weise ist die von einem solchen Bundesbeamten ab 1. Juli 1951 bis zur Aufnahme in den Dienststand während des Ruhestandes in Vollbeschäftigung bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder in Vollbeschäftigung im Lehrdienst an inländischen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen. Die bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrdienst an inländischen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ab 1. Juli 1951 in Teilbeschäftigung zurückgelegte Dienstzeit ist, gleichwertig der besoldungsrechtlichen Stellung am 13. März 1938, in gleichem Ausmaß wie eine Vordienstzeit anzurechnen.

(2) Einem Bundesbeamten des Ruhestandes, der dem im § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes umschriebenen Personenkreis angehört oder der nach § 4 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wurde und nach dem 27. April 1945 nicht wieder in den Dienststand aufgenommen wurde, ist die während des Ruhestandes seit dem 28. April 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Vollbeschäftigung beim Bund zurückgelegte Dienstzeit für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Gänze anzurechnen. Die in Teilbeschäftigung zum Bund zurückgelegte Dienstzeit ist, gleichwertig der besoldungsrechtlichen Stellung am 13. März 1938, in gleichem Ausmaß wie eine Vordienstzeit anzurechnen.

(3) Die Zeiten nach den Abs. 1 und 2 werden, soweit es sich nicht um nach § 4 von der Anrechnung ausgeschlossene Zeiten handelt,

- a) den Beamten der Allgemeinen Verwaltung, Beamten in handwerklicher Verwendung, Wachebeamten und Berufsoffizieren für die Vorrückung in der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten am 13. März 1938 entsprechenden Dienstklassen sowie nach Maßgabe des § 32 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in einer höheren Dienstklasse; bei Wachebeamten und Berufsoffizieren überdies für die Erlangung einer höheren Dienstzulage gemäß den §§ 73 und 76 des Gehaltsgesetzes,
  - b) den Richtern und staatsanwaltschaftlichen Beamten für die Vorrückung sowie für die Vorrückung in höhere Dienstzulagenstufen gemäß § 44 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten am 13. März 1938 entsprechenden Standesgruppe,
  - c) den Hochschullehrern und Lehrern für die Vorrückung in der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten am 13. März 1938 entsprechenden Verwendungsgruppe,
  - d) den Beamten des Schulaufsichtsdienstes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 65 Abs. 2 und des § 70 Abs. 1 bis 3 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Vorrückung in der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten am 13. März 1938 entsprechenden Verwendungsgruppe
- angerechnet.

(4) Die nach Abs. 1 und Abs. 2 für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Zeiten sind — soweit es sich nicht um nach § 4 von der Anrechnung ausgeschlossene Zeiten handelt — als ruhegenußfähige Zeiten anzurechnen.

(5) Abs. 2 findet sinngemäß für die Anrechnung von Zeiten Anwendung, die bei sonstigen inländischen Gebietskörperschaften oder im Lehrdienst an inländischen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht zurückgelegt wurden, wenn in der weiteren Folge der Bundesbeamte des Ruhestandes mindestens zwei Jahre in Vollbeschäftigung beim Bund in Verwendung stand.

§ 2. Einem Berufsoffizier des Ruhestandes, der dem im § 10 Abs. 2 des Beamten-Überleitungs-

gesetzes umschriebenen Personenkreis angehört oder der nach § 4 Abs. 2 oder § 8 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt wurde und der unter die Bestimmungen des Artikels 12 Ziffer 3 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, fällt oder gemäß § 49 Abs. 2 zweiter Satz des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, vom Wiedereintritt in das Bundesheer ausgeschlossen war und nach dem 27. April 1945 nicht wieder in den Dienststand aufgenommen wurde, ist die Zeit vom 28. April 1945 bis zum 31. Dezember 1949 nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Abs. 3 für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Gänze anzurechnen. Diese Zeit ist auch als ruhegenußfähige Zeit anzurechnen.

§ 3. Bei der Anwendung des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 sind die vom Bundesbeamten seit dem 28. April 1945 bei der Austria Tabakwerke AG. zurückgelegten Zeiten beim Bund verbrachten Zeiten gleichzusetzen.

§ 4. (1) Von der Anrechnung sind ausgeschlossen:

- a) Zeiten, für die der Beamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat,
- b) Zeiten, die bereits durch Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses oder einer außerordentlichen Zulage zu einem Ruhe(Versorgungs)genuß berücksichtigt wurden,
- c) Zeiten, die für die Ermittlung einer wiederkehrenden Leistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung als Versicherungszeiten berücksichtigt wurden,
- d) Zeiten, während deren sich ein Beamter auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses im Ruhestand befunden hat und
- e) Zeiten, die im Zustand der Ämterunfähigkeit verbracht wurden.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung für Zeiten, die nach dem Zeitpunkt liegen, in dem der Beamte infolge Erreichens der Altersgrenze von Gesetzes wegen in den dauernden Ruhestand getreten wäre.

(3) Die Anrechnung als ruhegenußfähige Zeit nach § 1 Abs. 4 bleibt so weit ohne Wirkung, als dadurch die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage überschritten werden würde.

## Artikel II

§ 5. (1) Einem Bundesbeamten, der als Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen A oder B, als Richter, als staatsanwaltschaftlicher Beamter, als Wachebeamter der Verwendungsgruppe W 1 oder als Berufs-offizier

- a) nach § 8 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes unter Zuerkennung eines laufenden

Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt und nicht wieder in den Dienststand aufgenommen wurde,

- b) nach § 10 Abs. 2 des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand übernommen, nicht wieder in den Dienststand aufgenommen wurde und seit seiner letzten vor dem 13. März 1938 erfolgten Ernennung (Beförderung beziehungsweise Ernennung auf den Dienstposten einer höheren Standesgruppe) mindestens sechs Jahre in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft stand,

ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 eine Zulage zum Ruhegenuß zu gewähren. Im Falle der lit. b sind hiebei die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 in einem Dienstverhältnis zum Deutschen Reich oder zu einer anderen deutschen Gebietskörperschaft zurückgelegten Dienstzeiten, soweit sie nach § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes angerechnet wurden, so zu behandeln, als ob sie in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegt worden wären.

(2) Eine Zulage im Sinne des Abs. 1 ist nicht zu gewähren:

- a) Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A, Richtern und staatsanwaltschaftlichen Beamten sowie Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 1, wenn der Ermittlung ihres Ruhegenusses ein höherer ruhegenußfähiger Monatsbezug als der eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VII Gehaltsstufe 6 zugrunde liegt,
- b) Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B, Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 und Berufsoffizieren der Verwendungsgruppe H 2, wenn der Ermittlung ihres Ruhegenusses ein höherer ruhegenußfähiger Monatsbezug als der eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VI Gehaltsstufe 6 zugrunde liegt,
- c) Beamten, denen eine außerordentliche Zulage zum Ruhegenuß im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach der Überleitung nach dem Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949, gebührenden Ruhegenuß und jenem Ruhegenuß gewährt wurde, der sich unter Annahme einer Beförderung in die nächste Dienstklasse ergeben hätte. Ist diese außerordentliche Zulage zum Ruhegenuß jedoch niedriger als die Zulage, die sich nach Abs. 3 ergeben würde, so gebührt der Unterschiedsbetrag als Zulage nach Abs. 1,
- d) Beamten, bei denen unter Zugrundelegung der am 13. März 1938 in Geltung gestandenen dienst- und besoldungsrechtlichen

## 378 der Beilagen

3

Bestimmungen im Hinblick auf ihre bis dahin zurückgelegte dienstliche Laufbahn eine Beförderung bis zum 27. April 1945 nicht zu erwarten war.

(3) Die Zulage gemäß Abs. 1 beträgt 8 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage und bildet einen Bestandteil des Ruhebezuges.

(4) Würde durch die Gewährung der Zulage gemäß Abs. 1 die Summe aus Ruhegenuß und Zulage höher sein als der Ruhegenuß, der unter Zugrundelegung des entsprechenden ruhegenußfähigen Monatsbezuges nach Abs. 2 den Ausschluß vom Anspruch auf die Zulage bewirkt, so ist die Zulage um den diese Summe übersteigenden Teil zu kürzen.

**Artikel III**

§ 6. (1) Die Anrechnung von Zeiten gemäß den §§ 1 und 2 und die Gewährung einer Zulage gemäß § 5 erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist bei sonstigem Ausschluß spätestens binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Dienstbehörde einzubringen.

(2) Die Anrechnung von Zeiten und die Gewährung einer Zulage wird wirksam

- a) mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, wenn der Antrag binnen eines Jahres nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes gestellt wird,
- b) mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten, wenn der Antrag später gestellt wird.

§ 7. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten sinngemäß auch für versorgungsberechtigte Hinterbliebene der in den §§ 1 und 2 genannten Bundesbeamten.

(2) Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines Beamten, der Anspruch auf eine Zulage nach § 5 gehabt hat, gebührt eine Zulage zum Versorgungsgenuß. Diese Zulage stellt einen Bestandteil des Versorgungsbezuges dar. Sie beträgt für die Witwe 50 v. H., für eine Halbwaise 10 v. H. und für eine Vollwaise 25 v. H. der nach § 5 in Betracht kommenden Zulage zum Ruhegenuß.

(3) Den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines Beamten, der vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gestorben ist, ist auf Antrag die Zulage zum Versorgungsgenuß im Sinne des Abs. 2 zu gewähren. Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß.

(4) Stirbt der Bundesbeamte, ehe über seinen Antrag entschieden wurde, so ist das Verfahren auf Begehren seiner versorgungsberechtigten Hinterbliebenen so weiterzuführen, als ob sie den Antrag gestellt hätten. Ist der Bundesbeamte vor dem Ablauf der im § 6 Abs. 1 genannten Frist gestorben, ohne einen Antrag gestellt zu haben, so sind seine Hinterbliebenen bis zum

Ablauf dieser Frist antragsberechtigt. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 8. (1) Soweit der Bund für die gemäß §§ 1 und 2 als ruhegenußfähig angerechneten Zeiten keinen Überweisungsbetrag erhält, hat der Bundesbeamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Stirbt der Bundesbeamte, so geht diese Verpflichtung auf seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen über. Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der ruhegenußfähige Monatsbezug, der unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes der besoldungsrechtlichen Stellung des Bundesbeamten entspricht oder der Ermittlung des Ruhegenusses zugrunde gelegt wurde. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 5 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen. Bei der Hereinbringung durch Abzug von den monatlich wiederkehrenden Leistungen dürfen nicht mehr als 60 Monatsraten bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen. Der besondere Pensionsbeitrag kann auch auf einmal entrichtet werden.

(3) Von mehreren Hinterbliebenen, zu deren Gunsten Zeiten angerechnet worden sind, ist der aushaftende besondere Pensionsbeitrag nach dem Verhältnis ihrer durch die Anrechnung erhöhten Versorgungsgenüsse, Versorgungsgelder oder Unterhaltsbeiträge aufzuteilen.

**Artikel IV**

§ 9. (1) Die Bestimmungen der Artikel I bis III finden sinngemäß auf Personen Anwendung, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu Fonds, Stiftungen oder Anstalten stehen, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind. Das gleiche gilt für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach solchen Personen.

(2) Die Bestimmungen der Artikel I bis III finden sinngemäß auf Personen Anwendung, die in einem Dienstverhältnis stehen, auf das die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, oder des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, anzuwenden sind. Das gleiche gilt für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach solchen Personen.

**Artikel V**

§ 10. Soweit nach diesem Bundesgesetz, nach einer gleichartigen Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen oder nach gleichartigen Landesgesetzen Zeiten als ruhegenußfähige Zeiten angerechnet wurden, die zugleich Versicherungszeiten im Sinne des § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der gesetzlichen Pensionsversicherung sind, hat der zuständige Träger der Pensionsversicherung dem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber auf Antrag für diese angerechneten Zeiten einen Überweisungsbetrag im Sinne des § 308 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu leisten. Die §§ 308 Abs. 3, 309 und 310 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag ist vom öffentlich-rechtlichen Dienstgeber binnen 18 Monaten nach Rechtskraft des die Anrechnung regelnden Bescheides beziehungsweise nach Zustellung der Anrechnungsverfügung beim zuständigen Träger der Pensionsversicherung zu stellen. Für die Berechnung des Überweisungsbetrages gilt § 529 Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß.

**Artikel VI**

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft.

(2) Die Gewährung von Zulagen gemäß den §§ 5 und 9 Abs. 1 wird frühestens wirksam für Bedienstete der Geburtsjahrgänge

vor 1892	vom 1. Jänner 1968 an,
1892 bis 1897	vom 1. Jänner 1969 an,
1898 bis 1904	vom 1. Jänner 1970 an,

bei Bediensteten späterer Geburtsjahrgänge von dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten an. Das gleiche gilt für versorgungsberechtigte Hinterbliebene dieser Bediensteten. Den wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Bediensteten und deren Hinterbliebenen sowie den Hinterbliebenen der Bediensteten, die im Dienststand verstorben sind, gebührt die Zulage vom 1. Jänner 1968 an.

**Artikel VII**

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht den Ländern obliegt, jedes Bundesministerium insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

## Erläuternde Bemerkungen

Seit mehreren Jahren wird im Zusammenhang mit den sogenannten dienstrechtlichen Nachkriegsproblemen die Forderung auf Verabschiedung eines Dienstrechtsbereinigungsgesetzes (Zwischenzeitengesetzes) erhoben. Diese Forderung bildete auch mehrmals den Gegenstand parlamentarischer Anfragen und von Initiativanträgen. Im Jahre 1962 wurde ein aus Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften der letzten Legislaturperiode zusammengesetztes Komitee gebildet, dem die Aufgabe übertragen war, die Fülle der erhobenen Forderungen zu überprüfen und den Umfang der etwa zu treffenden gesetzgeberischen Maßnahmen auf ein Ausmaß einzuschränken, dessen Verwirklichung unter Bedachtnahme auf die finanzielle Seite sowie die Rückwirkungen auf andere Gebiete in Betracht gezogen werden kann. Nachdem das Komitee dem Bundeskanzler seine Erhebungen übermittelt hatte, wurde der vorliegende Entwurf eines Zwischenzeitengesetzes ausgearbeitet.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

### Zu § 1:

Die Nachkriegsverhältnisse haben es mit sich gebracht, daß eine Anzahl von Beamten, die am 13. März 1938 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund gestanden war, nach dem 27. April 1945 zunächst in den Ruhestand versetzt und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Dienststand aufgenommen wurde. Dies hatte zur Folge, daß die im Ruhestand verbrachte Zeit weder für die Vorrückung in höhere Bezüge noch für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden konnte. Dies bedeutet eine Benachteiligung gegenüber jenen Beamten, die — obwohl sie einige Zeit dem Dienste fern waren — ohne vorherige Ruhestandsversetzung gemäß § 7 Beamten-Überleitungsgesetz in den Dienststand übernommen wurden, weil in diesen Fällen die nicht im Dienst verbrachten Zeiten gemäß § 11 Beamten-Überleitungsgesetz angerechnet werden konnten. Diese Benachteiligung soll durch die Bestimmung des § 1 Abs. 1 beseitigt werden, derzufolge solche Ruhestandszeiten bis 30. Juni 1951 ohne Nachweis einer

Verwendung angerechnet werden. Darüber hinaus sollen nach dem 30. Juni 1951 liegende Zeiten so weit angerechnet werden, als der Beamte bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrdienst an inländischen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht in Verwendung gestanden ist. Für die Festlegung des 30. Juni 1951 war maßgebend, daß auch bei Übernahme nach § 7 Beamten-Überleitungsgesetz Zeiten bis zu diesem Datum gemäß § 11 dieses Gesetzes ohne Nachweis einer Verwendung angerechnet wurden; diese Frist wurde seinerzeit gewählt, weil davon ausgegangen wurde, daß drei Jahre nach der Erlassung der NS-Amnestie (Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99) jeder öffentliche Bedienstete, der nicht zu den „belasteten“ Personen im Sinne der NS-Gesetzgebung gehörte oder aus sonstigen Gründen damals nicht die Voraussetzungen für die Innehabung eines öffentlichen Amtes hatte, Gelegenheit geboten war, wieder in den Dienststand aufgenommen zu werden.

Nach Abs. 2 sollen Ruhestandsbeamten, die nicht wieder in den Dienststand aufgenommen wurden, die in einem Vertragsverhältnis zum Bund zurückgelegten Zeiten angerechnet werden.

Im Abs. 3 wird festgelegt, von welcher dienstrechtlichen Stellung ausgehend die Anrechnung durchzuführen ist und für welche Teile des Monatsbezuges die Anrechnung wirksam werden soll. Das gleiche gilt für die Erlangung der Dienstzulagen der Lehrer.

Abs. 4 sieht die Anrechnung der nach Abs. 1 und Abs. 2 beziehungsweise Abs. 5 für die Vorrückung in höhere Bezüge anrechenbaren Zeiten auch als ruhegenußfähige Zeiten vor.

Für Ruhestandsbeamte des Bundes ist nach Abs. 5 auch eine Anrechnung der bei sonstigen inländischen Gebietskörperschaften oder im Lehrdienst an inländischen Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht zurückgelegten Zeiten vorgesehen. Diese Anrechnung soll dann erfolgen, wenn der Beamte während des Ruhestandes mindestens zwei Jahre in Vollbeschäftigung beim Bund in Verwendung stand.

**Zu § 2:**

Diese Bestimmung berücksichtigt die besonderen Verhältnisse, von denen bestimmte Gruppen von Berufsoffizieren durch Artikel 12 Z. 3 des Staatsvertrages oder § 49 Abs. 2 zweiter Satz des Wehrgesetzes betroffen wurden.

**Zu § 3:**

Da bei der Austria Tabakwerke AG. Bundesbeamte der ehemaligen Österreichischen Tabakregie in Dienstverwendung blieben und auch heute noch in Dienstverwendung stehen, ist die Bestimmung des § 3 erforderlich.

**Zu § 4:**

Um zu vermeiden, daß Zeiten im Einzelfall mehrfach berücksichtigt werden beziehungsweise Personen besser gestellt werden als vergleichbare Beamte mit durchlaufender Dienstzeit, enthält § 4 entsprechende Ausschlußbestimmungen.

**Zu § 5:**

Durch diese Bestimmung soll Bundesbeamten, die nach dem 27. April 1945 mit der dienstrechtlichen Stellung vom 13. März 1938 in den Ruhestand versetzt (Abs. 1 lit. a) oder übernommen (Abs. 1 lit. b) wurden, als Ersatz für unterbliebene mögliche Beförderungen eine Zulage gewährt werden. Die Zulage soll nur jenen Beamten zuerkannt werden, bei denen eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestand, daß sie bei Fortbestand österreichischer Verhältnisse zwischen 1938 und 1945 befördert worden wären.

**Zu § 6:**

Dieser Paragraph normiert das Antragsprinzip, regelt die Antragsfrist und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der zu treffenden Maßnahmen.

**Zu § 7:**

Diese Bestimmung trifft für jene Fälle Vor- sorge, in denen der Beamte bereits verstorben ist oder vor Entscheidung über seinen Antrag stirbt.

**Zu § 8:**

Diese Bestimmung regelt die Arten der Beitragsleistung für nach diesem Bundesgesetz anzurechnende Zeiten in Anlehnung an die gleichartigen Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965.

**Zu § 10:**

Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß ein und derselbe Zeitraum sowohl bei der Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses als auch bei der Bemessung der Pension aus der Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des ASVG., also doppelt, in Anschlag gebracht wird. Die Antragsfrist von 18 Monaten entspricht den im ASVG. vorgesehenen Fristen.

**Zu § 11:**

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Bundesgesetzes.

Die Vorschriften des Abs. 2 über das Wirksamwerden der gewährten Zulagen sind an die Vorschriften des § 60 des Pensionsgesetzes 1965 angelehnt.

**Zu § 12:**

Dieser Paragraph enthält die Vollzugsklausel.